

* [Ein Erlaß gegen die Schundliteratur.]
Aus Berlin wird gemeldet: Der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Kessel, hat folgenden Erlaß gegen die Schundliteratur für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg herausgegeben: Druckschriften, die von den Polizeibehörden in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentralpolizeiblatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. — Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft. Diese Verordnung tritt am 1. April in Kraft.